

# Die Neufassung der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) zur Umsetzung immissionschutzrechtlicher Anforderungen in der Nutztierhaltung – Maßgaben zu Futter und Fütterung bei Schwein und Geflügel

Am 01.12.2021 ist die novellierte Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - in Kraft getreten. Sie bringt auch für landwirtschaftliche Betriebe höhere Auflagen zum Emissionsschutz mit sich. Neben baulichen Anforderungen an das Stallgebäude und Lagerstätten für Wirtschaftsdünger, sind in der TA Luft auch Vorgaben in Bezug auf die energie- und nährstoffangepasste Fütterung im Bereich der Geflügel- und Schweineernährung verankert. Hierzu gilt es die maximalen Nährstoffausscheidungen bei Schweinen (Tabelle 9) und Geflügel (Tabelle 10) für Stickstoff (N) und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) beim jeweilige Produktionsverfahren einzuhalten bzw. nachzuweisen. Zu erreichen sind diese Vorgaben mit der Anwendung einer stark N-/P-reduzierten Fütterung bei Schweinen und einer N-/P-reduzierten Fütterung beim Geflügel. Für die Schweinehaltung ist dabei als Richtwert eine Minderung der Ammoniakemissionen um 20 % im Vergleich zu einer Fütterung mit „(nur) einer Phase“ (d.h. „Universal- bzw. Standardfütterung“) ohne Nährstoffanpassung vorgeschrieben. Der Richtwert für die Minderung der Ammoniakemissionen in der Geflügelhaltung beträgt 10 % im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen.

Demnach haben alle Anlagen, die der Richtlinie über Industrieemissionen unterliegen (E-Anlagen) und entsprechend genehmigt wurden, zur Plausibilisierung der „Best Verfügbaren Technik“ (BVT) im Bereich Futter und Fütterung die Einhaltung der in der Neufassung der TA Luft festgelegten Ausscheidungswerte für N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> über eine Massenbilanz (Stallbilanz) nachzuweisen.

## Grundprinzip Stallbilanz („Massenbilanz“):

**Nährstoffaufnahme (Futter) minus Nährstoffansatz (Zuwachs, Eier) = Nährstoffausscheidung**

Zu beachten gilt, dass die Anforderungen an eine energie- und nährstoffangepasste Fütterung für alle E-Anlagen, die bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021 einzuhalten sind. Das heißt, dass für alle entsprechenden Anlagen auch eine Stallbilanz für das Jahr 2020 rückwirkend vorgelegt werden muss. Das Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft (ITE) an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL, Grub) bietet zum Nachweis der Einhaltung einer stark bzw. N-/P-reduzierten Fütterung ein Programm zur Erstellung der Stallbilanz für Betriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung auf Ihrer Homepage an (Abbildung 1).

Mit diesem Programm kann die Differenz zwischen Input an N bzw. P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und Output an N bzw. P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> hinsichtlich des ausgewählten Produktionsverfahrens kalkuliert und mit den Vorgaben aus der Tabelle 9 und 10 (maximale Nährstoffausscheidung) der TA Luft verglichen werden. Folglich gibt die unter dem Punkt „Output“ stehende Bewertung an, ob die errechnete Ausscheidung von N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> unterhalb der in der TA Luft für das betrachtete Produktionsverfahren festgelegten maximalen Nährstoffausscheidungen liegt und somit die BVT in Bezug auf Futter und Fütterung eingehalten wurden.

Bei fachlichen Fragen zum Programm steht den Anwendern das Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft sowie das Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz der LfL sowie entsprechende Ansprechpartner an den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, insbesondere der Sachgebiete Nutztierhaltung, sehr gerne zur Verfügung.

### Berechnungsergebnis - Nährstoffe in kg - nach TA-Luft (Nr. 5.4.7.1)

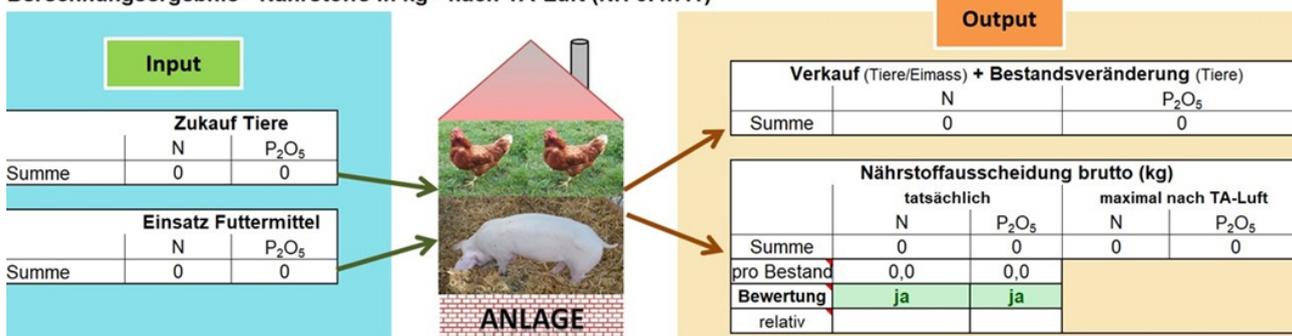


Abbildung 1: LfL-Stallbilanzprogramm, Quelle: LfL-Institut für Tierernährung und Futterwirtschaft, Grub (ITE)